

BLS AG, Verwaltungsrat, Postfach, 3001 Bern

Bendicht Luginbühl  
Willadingweg 54  
3006 Bern

**BLS AG**

Freiburgstrasse 130  
3001 Bern

bls.ch

Kurt Bobst

Bern, 9. September 2025

### **Ihr Auskunftsbegehren vom 04.08.2025**

Sehr geehrter Herr Luginbühl

Gerne nehmen wir zu Ihrem Auskunftsbegehren zuerst in allgemeiner Form Stellung und beantworten Ihre Fragen danach nach Massgabe von Art. 697 OR.

Das ursprüngliche Auskunftsbegehren stellten Sie, um an der Generalversammlung die von Ihnen verlangten Informationen zu erhalten. Der Zeitpunkt des Aktienerwerbs berechtigte Sie zufolge Überschreitung des Stichtages (vgl. separates Schreiben vom 08.05.2025) jedoch nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung, womit auch ihr Auskunftsrecht nach Art. 697 Abs. 1 OR entfiel. Ins Aktienregister liessen Sie sich erst nach Abhaltung der Generalversammlung eintragen. Nichtkотиerte Gesellschaften, wie die BLS AG, sind in der Zeit zwischen den Generalversammlungen nur dann verpflichtet, Auskunft zu gewähren, sofern die Auskunft begehrenden Aktionäre mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Dies ist bei Ihnen nicht der Fall. Dennoch sind wir - wie im Schreiben vom 08.05.2025 erwähnt - unpräjudiziell bereit, Ihre Fragen ausserhalb der Generalversammlung zu beantworten.

Vorausgeschickt möchten wir anmerken, dass sich das Auskunftsbegehren gemäss Art. 697 OR auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen muss, deren Aktien Sie vertreten. Viele Ihrer Fragen beziehen sich auf die BLS Netz AG, an der die BLS AG sowohl kapital- wie stimmenmässig nur mit einem Minderheitsanteil von 33.4% beteiligt ist. Spezifische Fragen zur BLS Netz AG werden wir daher nur insoweit beantworten, als es zur Ausübung Ihrer Aktionärsrechte in Bezug auf die von Ihnen gehaltenen Aktien der BLS AG erforderlich ist und dabei die Geschäftsgeheimnisse sowie andere schützenswerte Interessen angemessen wahren. Insbesondere Fragen zu hängigen rechtlichen Verfahren und damit zusammenhängenden Massnahmen stellen Geschäftsgeheimnisse der BLS Netz AG dar, über die der Verwaltungsrat der BLS AG nur allgemein informieren kann.

Wir können dagegen bestätigen, dass die BLS AG weder Rückstellungen noch Wertberichtigungen auf die Beteiligung an der BLS Netz AG aufgrund der von Ihnen angeführten Rechtsstreitigkeiten rund um die angebliche Ablagerung von Abfällen im Steinbruch Mitholz und dem Teilausbau des Lötschberg Basistunnels (LBT) vorgenommen hat. Auch wurden in diesem Zusammenhang keine Strafverfahren gegen Organe der BLS AG oder BLS Netz AG eröffnet.

Die einzelnen Fragen beantworten wir Ihnen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen wie folgt:

**1. Die BLS Netz AG ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Kataster-Nr. 1241 in der Gemeinde Kandergrund.**

**a. Wurde auf diesem Grundstück tatsächlich Abfall abgelagert?**

Dies betrifft einen sehr detaillierten Sachverhalt mit ausschliesslichem Bezug zur BLS Netz AG. Aufgrund des Pachtvertrages und der Überbauungsordnung darf dort nur unverschmutztes Aushubmaterial eingelagert werden. In der Vergangenheit wurde mutmasslich falsch deklariertes Material durch die Betreiberin angenommen. Das Grundstück wurde daraufhin saniert und untersteht derzeit keiner Überwachungspflicht mehr.

**b. War es zulässig, auf diesem Grundstück Abfall abzulagern?**

Vgl. die Antwort zur vorstehenden Frage.

**c. Ist es möglich, dass auf diesem Grundstück sich noch Abfälle befinden?**

Soweit der Verwaltungsrat der BLS AG informiert ist, wurde das Grundstück soweit gesetzlich erforderlich saniert.

**d. Geht von diesem Grundstück eine Umweltgefahr aus?**

Gemäss aktuellen Erkenntnissen geht vom besagten Grundstück keine Umweltgefahr aus. Das Grundstück wurde saniert und ist gemäss Katastereintrag weder überwachungs- noch sanierungspflichtig. Über weitere Informationen verfügt der Verwaltungsrat der BLS AG nicht.

**2. Was haben die Organe der BLS bzw. der BLS Netz AG unternommen, um den Sachverhalt aufzuarbeiten?**

Im Rahmen der Aufarbeitung sind Untersuchungen ausgeführt worden, die unter anderem zur Eintragung in das Kataster der belasteten Standorte geführt haben. Eine Überwachungs- und Sanierungspflicht besteht für dieses Grundstück nicht. Weitere Untersuchungen wurden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Rahmen des Teilausbau des LBT verfügt. Diese erfolgen unter der Verantwortung der BLS Netz AG.

**3. Hatten die Organe der BLS bzw. der BLS Netz AG Kenntnis von illegalen Ablagerungen auf ihrem Grundstück?**

Vor der Information durch die Blausee AG hatten weder der Verwaltungsrat noch die Geschäftsleitung Kenntnis von einer möglichen nicht sachgemässen Ablagerung von Materialien. Wir möchten betonen, dass weder die BLS AG noch BLS Netz AG Betreiberin des Steinbruches ist.

**4. Hat die BLS AG oder BLS Netz AG aus ihrem Streckennetz Gleisschotter im Steinbruch SHB angeliefert und aufbereiten lassen?**

Die BLS AG oder BLS Netz AG sind nicht die Betreiber des Steinbruches. Im Entsorgungskonzept der BLS AG oder BLS Netz AG entscheidet der Entsorger jeweils eigenständig über den Ort der Ablagerung von Materialien. Er ist auch alleine verantwortlich dafür, dass die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Entsorger verfügen deshalb über mehrere mögliche Standorte für die Ablagerungen.

**5. Sind in diesem Zusammenhang Strafverfahren hängig, an welchen die BLS oder ihre Gruppengesellschaften beteiligt sind?**

Die BLS AG ist in keine Verfahren involviert und die BLS Netz AG ist ausschliesslich als Privatklägerin an Strafverfahren beteiligt, da sie sich als Geschädigte betrachtet. Das entsprechende Verfahren ist noch hängig. Der Verwaltungsrat geht heute davon aus, dass der Ausgang der Strafverfahren keinen Einfluss auf die BLS AG haben und auch nicht zu einer Bewertungskorrektur der Beteiligung an der BLS Netz AG führen wird.

6. **Werden Vertretern der BLS oder ihren Gruppengesellschaften in diesem Zusammenhang selbst Verfehlungen vorgeworfen?**

Nein. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen BLS-Mitarbeitende, das sie aufgrund einer Anzeige eingeleitet hatte, inzwischen eingestellt.

7. **Was haben die Organe der BLS bzw. der BLS Netz AG unternommen, um allfällige fehlbare Personen oder Gesellschaften zur Rechenschaft zu ziehen?**

Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht zu erwarten, dass Verfehlungen festgestellt werden. Die BLS AG wartet den definitiven Ausgang der Strafverfahrens ab.

8. **Wie wird verhindert, dass es im Rahmen des Ausbaus des Lötschberg-Basistunnels nicht erneut zur rechtswidrigen Ablagerung von Abfällen auf dem Grundstück N. 1241 in Kandergrund kommt?**

Diese Frage bezieht sich auf einen zukünftigen Sachverhalt, der nur die BLS Netz AG betrifft und für die Ausübung der Aktionärsrechte an der BLS AG keine Relevanz hat.

9. **Was ist der Stand der Dinge betreffend der Rechtsmittel gegen die Plangenehmigungsverfügung vom 8. Juni 2022 zum Teilausbau des Lötschberg-Basistunnels?**

a. **Wie lange werden die laufenden Verfahren noch dauern?**

Das Verfahren ist derzeit beim Bundesgericht hängig. Über weitere Informationen, insb. über die Verfahrensdauer, verfügt der Verwaltungsrat der BLS AG nicht.

b. **Wie gross ist die Verzögerung in Folge der Rechtsstreitigkeiten im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan des Bauprojektes?**

Es sind nicht die Rechtsstreitigkeiten, die zu einer Terminverzögerung geführt haben, sondern hauptsächlich die Entscheidung des Parlaments für den Vollausbau des LBT.

c. **Wie hoch sind die bislang eingetretenen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Verzögerung beim Teilausbau?**

Wie bereits erwähnt, sind die Verzögerungen hauptsächlich auf die Entscheidung des Vollaubaus zurückzuführen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind im Projektkredit enthalten. Die konkrete Höhe lässt sich jetzt noch nicht voraussagen, da auch eine ergänzende Planung oder teils Neuplanungen erforderlich sind. Bislang haben die Verzögerungen keine Auswirkungen auf die BLS AG.

d. **Wie hoch werden künftigen Mehrkosten bis zum erwarteten Abschluss der Verfahren geschätzt?**

Wie vorstehend erwähnt, verfügt der Verwaltungsrat der BLS AG über keine weiteren Informationen zur Verfahrensdauer. Im Zusammenhang mit dem genannten oder sonstigen Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich keine Mehrkosten erwartet, es handelt sich um gesetzlich mögliche Rechtsmittel, welche in der Finanzierung einkalkuliert sind.

10. **Haben die verantwortlichen Organe in Erwägung gezogen oder konkrete Schritte unternommen, um die Auseinandersetzungen aussergerichtlich zu bereinigen, um Verzögerungen zu reduzieren, Kosten zu sparen oder Risiken zu minimieren?**

Diese Auskunft bezieht sich ausschliesslich auf die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG ohne Bezug zur BLS AG. Überdies handelt es sich dabei um ein Geschäftsgeheimnis der BLS Netz AG.

11. **Wie gross ist das Risiko, dass im Rahmen des Teilausbauprojekts noch zu erlassende Detailpläne angefochten werden und es aufgrund von Rechtsmittelverfahren zu weiteren Verzögerungen kommt?**

Auch hier handelt es sich um einen Sachverhalt mit alleinigem Bezug zur BLS Netz AG. Zudem ist die Frage hypothetisch und liegt nicht im Einflussbereich des Verwaltungsrates der BLS AG. Belastbare Vorhersagen kann der Verwaltungsrat der BLS AG deshalb keine vornehmen. Bislang wurden alle Einsprachen/Beschwerden abgewiesen, was den Verwaltungsrat der BLS AG zuversichtlich stimmt.

12. **Wurden Rückstellungen für mögliche Verzögerungen oder Kostenüberschreitungen beim Teilausbau des Lötschberg-Basistunnels vorgenommen? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage?**

Bei der BLS AG wurden keine Rückstellungen vorgenommen und auch die Beteiligung an der BLS Netz AG wurde finanziell nicht neu bewertet.

13. **Was ist der aktuelle Stand der Planungen und Verfahren betreffend den Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels?**

**a. Wann wird mit dem Beginn des Plangenehmigungsverfahrens gerechnet?**

Auch dies betrifft ausschliesslich die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG. Eine Relevanz für die Ausübung der Aktionärsrechte bei der BLS AG ist nicht erkennbar. Überdies hat weder die BLS AG noch die BLS Netz AG einen Einfluss auf den Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe für den Vollausbau. Diesen bestimmt das BAV.

**b. Wie schätzt der Verwaltungsrat das Risiko weiterer Verzögerungen beim Vollausbau, insbesondere aufgrund des Instanzenzugs im Falle von Einsprachen bzw. Beschwerden, ein?**

Diese Fragen beziehen sich auf einen zukünftigen Sachverhalt, der ausschliesslich die Geschäftstätigkeit der BLS Netz AG betrifft und damit nicht im Einflussbereich des Verwaltungsrates der BLS AG liegt. Aufgrund des Umstandes, dass bisher alle Einsprachen/Beschwerden abgelehnt wurden, ist der Verwaltungsrat der BLS AG zuversichtlich und überzeugt, dass die Gesuchsunterlagen in hoher Qualität vorliegen.

14. **Weshalb sind die Verwaltungskosten im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 7 Mio. angestiegen?**

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Informatik, welche bei der BLS Netz AG zum Einsatz gelangt. Integrationsprojekte und neue Schnittstellen haben zu erhöhtem Aufwand geführt.

15. **Auf Seite 31 des Geschäftsberichts sind wesentliche Transaktionen mit dem BAV aufgeführt. Was ist der Hintergrund dieser Transaktionen bzw. der genannten Vereinbarung?**

Es handelt sich um vereinbarte Projekte mit dem Bund, resp. dem BAV, welche nicht über die Leistungsvereinbarung finanziert, sondern separat abgegolten werden.

16. **Besteht zwischen der BLS und der KBobst Advisory AG eine Mandatsbeziehung, wie der Vergütungsbericht nahelegt, und wie wird gegebenenfalls die Marktkonformität sichergestellt?**

Die Mandatsbeziehung bezieht sich einzig auf das Mandat als Präsident des Verwaltungsrats und umfasst die im Jahresbericht ausgewiesenen Bezüge.

Wir hoffen, damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Weitere oder detailliertere Auskünfte sind aus unserer Sicht nicht mehr mit Art. 697 OR vereinbar und für die Ausübung der Aktionärsrechte ohne Relevanz.

Freundliche Grüsse

BLS AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Bobst'.

Kurt Bobst  
Präsident des Verwaltungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Lützelschwab'.

Daniel Lützelschwab  
Sekretär des Verwaltungsrates